

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück vom 20.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erlassen:

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „über die Abfallwirtschaft durch die Wörter „*über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)*“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Abkürzungen „i. S. d.“ durch die Wörter „*im Sinne der*“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (s. Anlage 1, Positivkatalog), soweit diese nicht gemäß Absatz 3 der AWIGO zu überlassen sind. Zu den von der Abfallentsorgung umfassten Abfälle zählen auch verbotswidrig lagernde Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, die in § 20 Abs. 4 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Altreifen.“
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „der bestehenden Übertragung gem.“ durch das Wort „*von*“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Abfallerzeuger / Abfallbesitzer“ durch die Wörter „*Erzeuger bzw. Besitzer*“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „vorherigen“ durch das Wort „*vorheriger*“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 lit. a) werden die Wörter „Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1344) durch die Wörter „*Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)*“ ersetzt.

- g) In Abs. 5 lit. d) werden die Wörter „19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1344)“ durch die Wörter „18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)“ ersetzt.
- h) In Abs. 5 lit. e) werden nach dem Wort „Altölverordnung“ die Wörter „vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)“ eingefügt.
- i) In Abs. 7 werden die Wörter „Abs. 4 bis 7“ durch die Wörter „den Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter bzw. gleichsam bewohnter und gewerblich („gemischt“) genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Eigentümer rein gewerblich genutzter Grundstücke können ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.“

- b) In Abs. 2 werden hinter das Wort „Anschlusspflichtigen“ die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ eingefügt, das Wort „anderen“ durch „andere“ ersetzt und vor dem Wort „Maßgabe“ das Wort „der“ gestrichen.
- c) Dem Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 KrWG anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregeln dieser Satzung dem Landkreis zu überlassen.“

- d) Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 2 Abs. 3 der AWIGO übertragen worden sind, auf nach § 2 Abs. 4 bis 6 ausgeschlossene Abfälle und auf Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.“

- e) Abs. 4 wird aufgehoben.

- f) Abs. 5 wird aufgehoben.

- g) Abs. 6 wird zu Abs. 4 und wie folgt neugefasst:

„Vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b) können auf Antrag solche Grundstücke befreit werden, auf denen nachweislich der anfallende Bioabfall (einschließlich Speisereste) ordnungsgemäß kompostiert wird (Eigenkompostierung). Befreiungsanträge können in Textform beim

Landkreis gestellt werden. Eine Befreiung wird an dem 1. des Monats wirksam, der auf die Bekanntgabe des Bescheides folgt, in dem der Landkreis die beantragte Befreiung bewilligt hat. Bei nicht ordnungsgemäßer Eigenkompostierung kann die Befreiung nach vorgenommener Prüfung zurückgenommen werden.“

h) Abs. 7 wird aufgehoben.

i) Abs. 8 wird zu Abs. 5 und wie folgt neugefasst:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.“

4. In § 4 wird das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Aufgabe“ die Wörter „der Abfallberatung“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lit. b) wird das Wort „Bioabfall“ durch die Wörter „Kompostierbare Bioabfälle“ ersetzt.

b) In Abs. 1 lit. c) wird das Wort „Altpapier“ durch das Wort „Papierabfälle“ ersetzt.

c) In Abs. 1 lit. h) werden die Wörter „Elektroaltgeräte (Elektroschrott)“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.

d) In Abs. 2 werden die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1“ und das Wort „bereitzuhalten“ durch das Wort „bereitzustellen“ ersetzt. Nach der Zahl „17“ werden die Wörter „dem Landkreis“ eingefügt.

e) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3)

Andere (natürliche oder juristische) Personen als der Landkreis, AWIGO oder von diesen beauftragte Dritte dürfen Abfälle nicht in Besitz nehmen, die gemäß Absatz 1 zur Einsammlung und Überlassung an den Landkreis bereitgestellt wurden.“

6. § 6 wird wie folgt neugefasst:

„§ 6 Kompostierbare Bioabfälle

(1)

Kompostierbare Bioabfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a) sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Wurst-, Fleisch- und Käsereste sowie Rasen- und Strauchschnitt. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Abfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne des Satz 1.

(2)

Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind.

(3)

Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten außerdem Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Der Landkreis behält sich vor, bestimmte weitere Stoffe aus Gründen des Allgemeinwohls, aus betriebstechnischen Gründen oder, soweit sie den Kompostierungsprozess bzw. die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Bioabfallentsorgung auszuschließen.

(4)

Die nach § 16 Abs. 1 lit. b) für die kompostierbaren Bioabfälle zugelassenen Behälter dürfen ausschließlich mit Abfällen im Sinne des Absatzes 1 befüllt werden. Sie sind frei von nicht kompostierbaren Abfällen sowie Tüten und Beuteln im Sinne des Absatzes 3 zu halten. Werden nicht ordnungsgemäß befüllte Bioabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt, findet § 17 Abs. 5 Anwendung.“

7. § 7 wird wie folgt neugefasst:

„§ 7 Papierabfälle

(1)

Papierabfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. b) sind Papier, Pappe und Kartonagen in der Form von Verpackungsabfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) und Nichtverpackungsabfällen (z.B. Zeitungen und Zeitschriften). Nicht zu den Papierabfällen nach dieser Satzung gehören Hygienepapiere (z.B. Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gesichtstücher), sogenannte technische Papiere und Spezialpapiere (z.B. Filterpapiere, Zigarettenpapier, Thermopapier).

(2)

Papierabfälle sind durch Benutzung der dafür nach § 16 Absatz 1 lit. c) zugelassenen Behälter (Papierabfallbehälter) zu überlassen. Die in § 16 Absatz 1 lit. c) aufgeführten Behälter dürfen nur mit Papierabfällen befüllt werden; sie sind von anderen Stoffen freizuhalten. Werden nicht ordnungsgemäß befüllte Papierabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt, findet § 17 Abs. 5 Anwendung.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bzw. der AWIGO“ gestrichen.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Biotonne“ durch die Wörter „Bioabfallbehälter im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. b)“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Zweifel entscheidet der Landkreis, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist.“

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bzw. der AWIGO“ gestrichen.

d) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:

*„(6)
Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 17 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Osnabrück entsprechend.“*

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „bzw. der AWIGO“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt neugefasst:

„§ 12 Elektro- und Elektronikgeräte

*(1)
Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. g) sind Geräte im Sinne des § 3 Nr. 3 ElektroG nebst Anhang 1 zum ElektroG wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile und Unterbaugruppen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.*

*(2)
Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihnen Beauftragten zu überlassen. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 wird auf mündlichen Antrag oder auf Antrag in Textform, der jeweils bei der AWIGO zu stellen ist, abgeholt.“*

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „der AWIGO“ durch die Wörter „dem Landkreis“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.

15. In § 15 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ eingefügt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 lit. c) wird das Wort „Papier“ durch das Wort „Papierabfall“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 des Abs. 1 werden wie folgt neugefasst:

*„Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind auch die in Satz 1 lit. a) b., lit. a) c., lit. b) b. und lit. c) b. genannten Abfallsäcke.
Restabfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 lit. a) genannten Behälter, Abfallsäcke und Zusatzabfallsäcke. Wertstoffsammelbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 lit. b) und lit. c) genannten Behälter und Abfallsäcke.“*

- c) Nach Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Zugelassen sind ausschließlich die vom Landkreis Osnabrück bereitgestellten Abfallbehälter.“

- d) In Abs. 2 Satz 2 (Tabelle) werden die in den Spaltenüberschriften enthaltenen Wörter „Restmüll“ durch „Restabfall“, „Papier“ durch „Papierabfall“ und „Bio“ durch „Bioabfall“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Restmüll“ durch das Wort „Restabfall“ und das Wort „Altpapier“ durch das Wort „Papierabfall“ ersetzt. Nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
- f) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- g) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bioabfall“ durch die Wörter „kompostierbare Bioabfälle“ ersetzt.
- h) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- i) In Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „mehrere“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
- j) In Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt und hinter das Wort „Abfallgebührensatzung“ die Wörter „des Landkreises Osnabrück“ eingefügt.
- k) Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9)
Abfallbehälter, die nach dieser Satzung nicht zur Abfallentsorgung zugelassen sind, werden nicht geleert.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1)
Der nach dieser Satzung zu entsorgende Restabfall und Papierabfall in Behältern bis 240 l wird vierwöchentlich abgeholt. Die kompostierbaren Bioabfälle werden zweiwöchentlich abgeholt. Rest- und Papierabfall in Behältern mit einem Volumen von 1.100 l wird in vier-, zwei- oder wöchentlichem Rhythmus abgeholt. Die für die Abholung vorgesehenen Wochentage werden mit dem jährlich herausgegebenen Abfuhrkalender festgelegt.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Pflichtigen nach § 3 Abs. 2“ durch die Wörter „Anschluss- und Benutzungspflichtigen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anschlusspflichtige“ durch die Wörter „Anschluss- und Benutzungspflichtige“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5)
Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen der Vorschriften der §§ 6 und 7 befüllte Bioabfall- und Papierabfallbehälter, werden im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Fehlbefüllte Behälter werden mit einem Aufkleber und einem entsprechenden Hinweis an den Grundstückseigentümer bzw. an den Abfallerzeuger bzw. den Abfallbesitzer versehen, mit welchem dieser zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Eine Entleerung der Behälter findet erst wieder statt, wenn die Nachsortierung erfolgt ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.
Bei wiederholter missbräuchlicher Nutzung der Bioabfallbehälter oder Behälter für Papierabfälle, insbesondere wegen wiederholter Fehlbefüllung entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 7, besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung der Abfallbehälter. Der Landkreis kann die betreffenden Abfallbehälter einziehen. In diesem Fall erfolgt die Entsorgung der kompostierbaren Bioabfälle im Sinne des

§ 6 Abs. 1 und der Papierabfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 über den Restabfall. Das gebührenpflichtige Restabfallvolumen wird entsprechend heraufgesetzt und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter festgesetzt. Die Einziehung des Abfallbehälters kann auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen frühestens nach Ablauf eines halben Kalenderjahres ab Einziehung aufgehoben werden."

- e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Anweisungen“ ein Komma und das Wort „Streik“ eingefügt. Das Wort „Anschlusspflichtige“ wird durch das Wort „Anschluss- und Benutzungspflichtige“ ersetzt. Nach dem Wort „Schadensersatz“ werden ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen. Nach dem Wort „Entschädigung“ werden die Wörter „oder Gebührenermäßigung“ eingefügt.
- f) In Abs. 7 werden hinter die Angabe „Abs. 1“ die Angabe „lit.“ und hinter dem Wort „bis“ die Angabe „lit.“ eingefügt.
- g) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

*„(8)
Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.“*

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Anschlusspflichtige“ durch die Wörter „Anschluss- und Benutzungspflichtige“ und die Wörter „der AWIGO als Beauftragter des Landkreises“ durch die Wörter „dem Landkreis“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Die Anzeige umfasst Name und Meldeadresse des neuen Eigentümers, den Zeitpunkt des Eigentümerwechsels sowie die neue Meldeadresse des ehemaligen Eigentümers, sofern sich diese ändert. Die Anzeige ist schriftlich beim Landkreis zu stellen. Sofern bei der Mitteilung des Eigentümerwechsels keine Änderung der Behältervorhaltung oder des Leerungsintervalls beantragt wird, verbleibt es bei der bisherigen Behältervorhaltung und des bisherigen Leerungsintervalls.“

- c) In Abs. 2 werden die Wörter „oder der AWIGO“ gestrichen.
- d) Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

*„(3)
Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach Maßgabe des § 19 KrWG verpflichtet, Bediensteten des Landkreises oder Bediensteten der AWIGO als Beauftragte des Landkreises ungehinderten Zutritt zu ihren Grundstücken zu gewähren. Diese Pflicht besteht ausschließlich zum Zweck der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen beachtet werden. Das umfasst auch das Aufstellen, der Tausch, die Abholung, die Reparatur sowie die Ausstattung mit Zubehör (z.B. Schwerkraftschlössern, Biofilterdeckeln, RFID-Chips) von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Einsammeln von*

Abfällen und die Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden hinter das Wort „Abfallgebührensatzung“ die Wörter „des Landkreises Osnabrück“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden hinter das Wort „Abfallgebührensatzung“ die Wörter „des Landkreises Osnabrück“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 lit. c) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 1 Satz 1 lit. d) werden folgende lit. e) bis g) eingefügt:

„e) entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle in Besitz nimmt, die dem Landkreis zur Einsammlung bereitgestellt wurden,

f) entgegen § 6 Abs. 4 Bioabfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b) bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich kompostierbare Bioabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 befinden,

g) entgegen § 7 Abs. 2 Behälter für Papierabfälle im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. c) bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich Papierabfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 befinden,“

- c) Abs. 1 Satz 1 lit. e) bis m) werden zu Abs. 1 Satz 1 lit. h) bis p).

21. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24 Gleichstellung der Geschlechter

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.“

22. § 24 wird zu § 25.

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Osnabrück, den 14.01.2022

Kebschull
Landrätin